

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.129.572

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)989/J-NR/2020

Wien, 21.04.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 21.02.2020 unter der Nr. **989/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Netzneutralität sicherstellen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5:

- Im Regierungsprogramm ist ein leichter Zugang zu Internetfiltern als Maßnahme für einen bewussten Umgang mit Medien vorgesehen?
 - a. Wie genau soll dieser Zugang aussehen?
 - b. Wo und wie sollen diese Filter implementiert werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Overblocking kommt?
- Was passiert mit den gesammelten Daten?
- Sind Ihnen weitere bewusstseinsbildende Maßnahmen zum bewussteren Umgang mit Medien von Regierungsseite bekannt?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Die Zuständigkeit für die Definition jener gesetzlichen Tatbestände, welche einen Internetfilter rechtfertigen könnten, liegt bei unterschiedlichen Bundesministerien, insbesondere beim Bundesministerium für Justiz betreffend die Aspekte des Urheberrechts und strafrechtlich relevanter Tatbestände.

Neben der Verordnung (EU) 2015/2120, die die Bedingungen für die Einschränkung der Netzneutralität aufstellt, sind auch die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten, sollte es beim Einsatz von Internetfiltern zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen.

Zur Frage 4:

- In welchem Verhältnis steht der Einsatz von Netzsperrern und Filtereinrichtungen zu der in der EU geltenden Netzneutralität, also der gleichen Behandlung von Daten im Netz?

Die Verordnung (EU) 2015/2120 sieht keine bedingungslose Netzneutralität vor, sondern lässt bestimmte Einschränkungen zu (siehe dazu insbesondere Artikel 3 Abs. 3 lit. a der genannten Verordnung). Maßnahmen, die sich innerhalb des unionsrechtlichen Rahmens bewegen, stehen nicht im Widerspruch zum Gebot der Netzneutralität.

Elisabeth Köstinger

